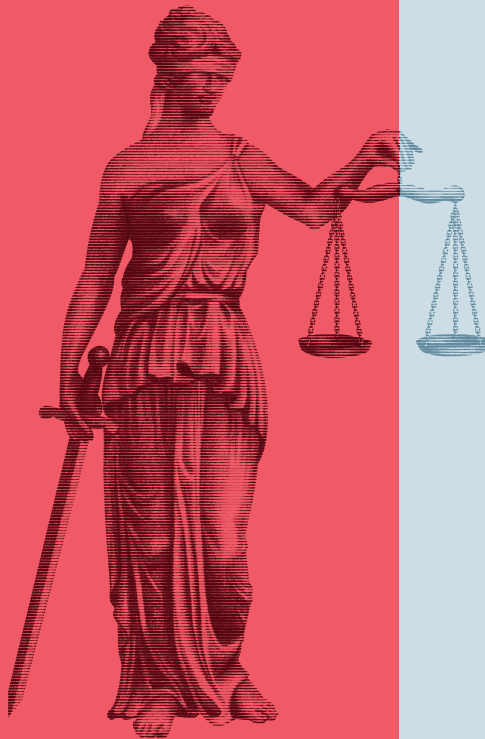


Leitfaden für ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Jus|tiz, die; - [zu lat. iustitia = Gerechtigkeit, Recht]: **1.** Rechtswesen, -pflege; Rechtsprechung; rechtsprechende Gewalt in einem Staat. **2.** Behörde, Gesamtheit der Behörden, die für die Ausübung der Justiz verantwortlich ist.



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM

Leitfaden für ehrenamtliche Richter
in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat in der Arbeitsgerichtsbarkeit eine herausragende Bedeutung. Die Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft im arbeitsgerichtlichen Verfahren geht auf eine lange Tradition zurück. Bereits die Vorläufer der heutigen Arbeitsgerichte, die um die Jahrhundertwende gebildeten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sahen eine paritätische Besetzung der Richterbank mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben die Aufgabe, ihre betrieblichen Erfahrungen in die Rechtsfindung einzubringen. Dies trägt ganz wesentlich zur Bürger- und Praxisnähe der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bei.

Der vorliegende Leitfaden will den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern einen Überblick über den Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter und arbeitsgerichtliche Verfahren geben. Im Mittelpunkt steht hierbei, auf welche Weise die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren mitwirken können. Außerdem werden in diesem Leitfaden wichtige prozessuale Begriffe erläutert, um das gegenseitige Verständnis von Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern zu erleichtern.

Ich hoffe, dass der Leitfaden den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit sein wird. Ich danke allen, die sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung gestellt haben.



A handwritten signature in black ink that reads "U. Goll". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Ulrich Goll MdL
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige	6
2.	Die Arbeitsgerichtsbarkeit	7
2 1	Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit	7
2 2	Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit	8
2 3	Zuständigkeiten der Arbeitsgerichtsbarkeit	9
3.	Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter	10
3 1	Berufung der ehrenamtlichen Richter	10
3 2	Vereidigung und Heranziehung	11
3 3	Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	11
3 4	Freistellung und Entschädigung	12
3 5	Amtsbeendigung	13
3 6	Ausschuss der ehrenamtlichen Richter	13
4.	Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit	14
4 1	Allgemeines zum Verfahren vor den Arbeitsgerichten	14
4 2	Urteilsverfahren	14
4 3	Beschlussverfahren	15
4 4	Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter	15
4 5	Verfahrensbeendigung durch Vergleich	16
4 6	Verfahrensbeendigung durch Entscheidung	17
4 7	Wichtige prozessuale Begriffe	17
5.	Schlussbemerkung	20
6.	Anhang	21
6 1	Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)	21
6 1	Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Arbeitsgerichte	21
6 2	Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Landesarbeitsgerichte	25
6 3	Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)	26
6 3	Gemeinsame Vorschriften	26
6 4	Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern	28
6 5	Hinweise zur steuerrechtlichen Lage der ehrenamtlichen Tätigkeit	29
6 6	Versicherungsrechtliche Auswirkungen der ehrenamtlichen Tätigkeit und Fragen der Vermögensbildung	31
6 7	Richtlinien des Finanzministeriums zu § 14 des Landesrichtergesetzes	33

1. Übersicht über die verschiedenen Gerichtszweige

☛ Die Rechtsprechung – neben der Gesetzgebung und der Verwaltung häufig als „dritte Gewalt“ bezeichnet – ist nach Artikel 92 des Grundgesetzes den Richtern anvertraut. Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die Bundesgerichte, insbesondere die obersten Gerichtshöfe des Bundes und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ist als das höchste nationale Gericht zuständig für verfassungsrechtliche Streitigkeiten, soweit ihm diese durch das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz zugewiesen sind. Hier ist insbesondere die Verfassungsbeschwerde zu nennen, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden kann, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Für Streitigkeiten über die Auslegung der einzelnen Landesverfassungen sind auf Länderebene Verfassungsgerichte der Länder eingerichtet. In Baden-Württemberg ist dies der Staatsgerichtshof mit Sitz in Stuttgart.

Die sogenannte ordentliche Gerichtsbarkeit wird auf Länderebene durch die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte sowie auf Bundesebene durch den Bundesgerichtshof als obersten Gerichtshof für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeübt. Die ordentlichen Gerichte entscheiden über alle bürgerlichen (zivilrechtlichen) Rechtsstreitigkeiten und über Strafsachen.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit sieht die deutsche Gerichtsverfassung die Fachgerichtsbarkeit vor. Sie gliedert sich für Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit


und die Finanzgerichtsbarkeit. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet, sofern nicht für bestimmte öffentlich-rechtliche Rechtsgebiete besondere Gerichte bestehen. Geht es um Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und anderer Gebiete aus dem Sozialrecht, so ist für diese Rechtsgebiete die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Die dritte Gerichtsbarkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ist die Finanzgerichtsbarkeit. Sie entscheidet über Steuer- und Abgabenangelegenheiten.

Als einzige Fachgerichtsbarkeit für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten ist die Arbeitsgerichtsbarkeit eingerichtet. Sie wird in erster Instanz durch die Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch die Landesarbeitsgerichte sowie in dritter Instanz durch das Bundesarbeitsgericht ausgeübt.

Als internationales Gericht hat der Europäische Gerichtshof immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Europäische Gerichtshof sichert die einheitliche Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechts und dessen Durchsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Hierzu dient insbesondere das sogenannte Vorab-Entscheidungsverfahren, in dessen Rahmen der Europäische Gerichtshof auf die Vorlage eines nationalen Gerichts über die Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts entscheidet. ☛

2. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

2.1 Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit

 Die Bundesrepublik Deutschland weist ein System umfassenden Rechtsschutzes auf. Auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips hat jeder Bürger Anspruch auf einen Rechtsschutz durch unabhängige Richter. Der Rechtsschutz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts wird durch die Gerichte für Arbeitssachen wahrgenommen.

Die Vorläufer der modernen Arbeitsgerichtsbarkeit reichen weit in die Vergangenheit zurück. Bereits Ende des 18. Jahrhunderts wurde in Berlin ein „Fabrikengericht“ gebildet. Einflüsse auf die Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit stammen auch aus Frankreich. So wurde im Jahr 1806 in Lyon ein Gewerbegericht, der sogenannte „Conseil de Prud’hommes“ errichtet. Durch das Gewerbegerichtsgesetz vom 29.07.1890 wurden im gesamten Deutschen Reich Gewerbegerichte eingeführt. Die Gewerbegerichte bestanden aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den kaufmännischen Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern wurden durch das Kaufmannsgerichtsgesetz vom 06.07.1904 nach dem Vorbild der Gewerbegerichte Kaufmannsgerichte eingerichtet.

Nach dem 1. Weltkrieg stand eine grundlegende Neuordnung des Arbeitsgerichtsprozesses an. Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926 sah erstmals in erster und zweiter Instanz selbständige Arbeitsgerichte vor. Das Reichsarbeitsgericht war hingegen als Revisionsinstanz dem Reichsgericht angegliedert. Die Kammern der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte verhandelten wie noch heute in der Besetzung mit einem

Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Im Dritten Reich blieben die Arbeitsgerichte als Institution zwar vorhanden; durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.01.1934 wurde jedoch das Arbeitsrecht grundlegend im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie umgestaltet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Neuaufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30.03.1946 eingeleitet. In der Folgezeit kam es zu einer starken Rechtszersplitterung in den einzelnen Ländern.

Durch das am 24.05.1949 in Kraft getretene Grundgesetz fiel die verfassungsrechtliche Entscheidung für eine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit. Es sah einen von der ordentlichen Justiz unabhängigen dreistufigen Instanzenzug vor. Am 03.09.1953 wurde das Arbeitsgerichtsgesetz 1953 verkündet. Trotz mancher Änderungen erhielt die Arbeitsgerichtsbarkeit hierdurch ihre noch heute geltende Gerichtsverfassung. Das neu errichtete Bundesarbeitsgericht wurde in Kassel angesiedelt.

In seinen tragenden Regelungen blieb das Arbeitsgerichtsgesetz 1953 26 Jahre lang unverändert. Die stark ansteigenden Eingänge führten dazu, dass am 23.05.1979 das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsgesetz 1979) verkündet wurde. Ziele der Novelle waren die Beschleunigung des Verfahrens und eine Neuordnung des Rechtsmittelrechts. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde das Arbeitsgerichtsgesetz auch in den neuen Bundesländern für anwendbar erklärt. Um der

2. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Wiedervereinigung Deutschlands einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen, wurde der Sitz des Bundesarbeitsgerichts am 22.11.1999 von Kassel nach Erfurt verlegt.

Die in den 90er Jahren erneut stark angestiegenen Eingänge veranlassten den Gesetzgeber, ein weiteres Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens zu verkünden (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz vom 30.03.2000). Das Zivilprozessreformgesetz vom 27.07.2001 enthielt ebenfalls wichtige Änderungen, die sich auch auf das arbeitsgerichtliche Verfahren auswirken. In ihrer Grundstruktur ist die Verfassung der Gerichte für Arbeitssachen jedoch seit 1953 unverändert geblieben.

2.2 Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Eingangsstanz ist das Arbeitsgericht. Es entscheidet ohne Rücksicht auf Wert und Höhe des Streitgegenstandes über alle Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Vor dem Arbeitsgericht kann jeder Bürger sich selbst vertreten oder sich durch einen Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter vertreten lassen. Die Arbeitsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Das Landesarbeitsgericht ist als Berufungs- und Beschwerdeinstanz zuständig. Es überprüft die angefochtenen Entscheidungen des Arbeitsgerichts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht. Das Landesarbeitsgericht ist also ebenso wie das Arbeitsgericht eine Tatsacheninstanz, in der jedenfalls im Grundsatz neues Vorbringen

der Parteien berücksichtigt und ggf. auch eine Beweisaufnahme durchgeführt wird. Vor dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien (mit gewissen Ausnahmen) durch einen Rechtsanwalt oder einen Verbandsvertreter vertreten lassen. Die Kammern der Landesarbeitsgerichte entscheiden ebenfalls in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.


In Baden-Württemberg sind in erster Instanz neun Arbeitsgerichte errichtet. Da jedoch verschiedene Arbeitsgerichte im Interesse der Bürgernähe über auswärtige Kammern verfügen, ist die Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt mit 17 Dienststellen im Land vertreten. Das Landesarbeitsgericht besitzt drei Dienststellen. Der Sitz des Landesarbeitsgerichts befindet sich in Stuttgart. Auswärtige Kammern sind in Mannheim und Freiburg gebildet.

Das Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt ist als Revisions- und Rechtsbeschwerdegericht als oberster Gerichtshof in Arbeitssachen errichtet. Das Bundesarbeitsgericht überprüft die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte in rechtlicher Hinsicht. Vor dem Bundesarbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Die Senate des Bundesarbeitsgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

2. Die Arbeitsgerichtsbarkeit


2.3 Zuständigkeiten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist im sogenannten Urteilsverfahren insbesondere eröffnet für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis und über den Bestand von Arbeitsverhältnissen. Daneben ist die Arbeitsgerichtsbarkeit für weitere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Arbeitsrechts zuständig, wie z.B. für Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien. Ist es zweifelhaft, ob der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet ist, so entscheidet das Arbeitsgericht über die Zulässigkeit des Rechtswegs durch Beschluss und verweist den Rechtsstreit ggf. an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs.

Im Beschlussverfahren sind die Arbeitsgerichte insbesondere zuständig für Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz. Hierbei handelt es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat über betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten. Daneben ist die Arbeitsgerichtsbarkeit u.a. zuständig für Streitigkeiten aus dem Sprecherausschussgesetz und aus den verschiedenen Mitbestimmungsgesetzen. 

3. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter

3.1 Berufung der ehrenamtlichen Richter

 Nicht jeder Bürger kann zum ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit berufen werden. Das Arbeitsgerichtsgesetz stellt eine Reihe von Berufungsvoraussetzungen auf. Darüber hinaus können nur Personen berufen werden, die von einer vorschlagsberechtigten Organisation oder Körperschaft für das Amt des ehrenamtlichen Richters vorgeschlagen werden.

Als ehrenamtliche Richter beim Arbeitsgericht können nur Personen berufen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für ehrenamtliche Richter beim Landesarbeitsgericht beträgt das Mindestalter 30 Lebensjahre. Es dürfen ferner nur Personen berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts bzw. Landesarbeitsgerichts als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind. Auf den Wohnort des ehrenamtlichen Richters kommt es nicht an.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist; 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt. Außerdem sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden. Beamte und Angestellte eines Arbeitsgerichts sind von einer Berufung ausgeschlossen.

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber müssen die Arbeitgebervereinschaft

besitzen, d.h. Arbeitnehmer beschäftigen. Eine Ausnahme besteht bei Saisonbetrieben. Zum Kreis der Arbeitgeber zählt das Gesetz folgende weitere Personen, die funktional der Arbeitgeberseite zuzuordnen sind: Organmitglieder von juristischen Personen; Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist; bei öffentlichen Arbeitgebern Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung (in Baden-Württemberg: Behördenleiter, Leiter von Personalreferaten oder Inhaber von vergleichbaren Funktionen); Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen.

Der ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer muss in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist. Schließlich können Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder selbständigen Arbeitnehmervereinigungen zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Eine Person, die sämtliche Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann sich nicht selbst als ehrenamtlicher Richter bewerben. Vielmehr bedarf es eines Vorschlags einer vorschlagsberechtigten Organisation oder Körperschaft. Die für das Berufungsverfahren zuständige Behörde (in Baden-Württemberg: das Landesarbeitsgericht) hat die ehrenamtlichen Richter aus Vorschlagslisten zu entnehmen, die von Gewerkschaften, selbständigen Arbeitnehmervereinigungen, Arbeitgebervereinigungen und öffentlichrechtlichen Körperschaften eingereicht werden. Den Umfang der Vorschlagsberechtigung ermittelt das Landesarbeitsgericht bei den Organisationen auf

3. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter

Arbeitnehmerseite nach der Zahl der Mitglieder, bei Organisationen und Körperschaften auf Arbeitgeberseite nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer; Minderheiten werden angemessen berücksichtigt.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren; eine mehrmalige Wiederberufung ist möglich. Da die Übernahme des Amtes eine staatsbürgerliche Pflicht ist, kann die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als ehrenamtlicher Richter nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die in § 24 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes im einzelnen aufgeführt sind.

3.2 Vereidigung und Heranziehung

Im Anschluss an die Berufung werden die ehrenamtlichen Richter einer Kammer oder mehreren Kammern des Arbeitsgerichts oder Landesarbeitsgerichts zugeteilt. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der Geschäftsverteilung durch das sogenannte Präsidium des Gerichts. Dieses hat u.a. festzulegen, mit welchen Personen die Spruchkörper besetzt sind.

Vor seiner ersten Diensthandlung muss der ehrenamtliche Richter durch den Vorsitzenden der Kammer vereidigt werden. Dies erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Die Eidesformel ist landesrechtlich festgelegt. Unterbleibt die Vereidigung, so ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt.

Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Diese Regelung hat den

Zweck, den Grundsatz des gesetzlichen Richters zu wahren. Hiernach muss von vornherein feststehen, welcher Richter für welches Verfahren zuständig ist. Die Heranziehung erfolgt im Allgemeinen für einen Sitzungstag, der regelmäßig die Verhandlung mehrerer Verfahren umfasst. Wird eine Sache vertagt, so ist in der Heranziehungsliste zu regeln, ob die Kammer in derselben Besetzung weiter verhandelt. Die Grundsätze können von Kammer zu Kammer unterschiedlich sein.

3.3 Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Der ehrenamtliche Richter genießt dieselbe richterliche Unabhängigkeit wie ein Berufsrichter. Dies bedeutet, dass er bei seinen Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden, sondern nur dem Gesetz unterworfen ist. Er kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden.

Er hat nach dem Richtereid seine Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Der ehrenamtliche Richter darf nicht die Interessen einer Seite wahrnehmen. In seinem Verhalten muss er alles vermeiden, was geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu wecken. Dies gilt für Äußerungen und Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Verhandlung.

In bestimmten Fällen ist der ehrenamtliche Richter kraft Gesetzes von einer Ausübung

3. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter

seines Richteramtes ausgeschlossen. Dies ist der Fall in Sachen, in denen er selbst Partei ist, seines – auch geschiedenen – Ehegatten oder Lebenspartners, einer bis zu einem bestimmten Grad verwandten oder verschwägerten Person, in denen er als Prozessbevollmächtigter bestellt oder gesetzlicher Vertreter der Partei ist, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist und in denen er beim Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat. Besteht ein Ausschließungsgrund, so hat dies der ehrenamtliche Richter unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.

Darüber hinaus kann ein ehrenamtlicher Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit von den Parteien abgelehnt werden. Er kann aber auch einen die Ablehnung rechtfertigenden Umstand anzeigen, wenn er sich, z.B. wegen einer persönlichen Beziehung zu einer Partei für befangen hält. Über das Ablehnungsgesuch bzw. die Ablehnungsanzeige entscheidet die jeweilige Kammer des Arbeitsgerichts bzw. Landesarbeitsgerichts nach Anhörung des abgelehnten ehrenamtlichen Richters, aber ohne dessen Mitwirkung und unter Hinzuziehung seines Vertreters durch Beschluss. Die Besorgnis der Befangenheit setzt nicht voraus, dass der ehrenamtliche Richter objektiv befangen ist. Es genügen Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des ehrenamtlichen Richters zu rechtfertigen. Die Pflicht zur Neutralität ist daher strikt zu beachten.

Wie den Berufsrichter trifft den ehrenamtlichen Richter die Verpflichtung, das Beratungsgeheimnis zu wahren. Dies bedeutet, dass der ehrenamtliche Richter über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung

seiner Amtszeit Stillschweigen zu bewahren hat. Die Kammer trägt einheitlich die Entscheidung ohne Rücksicht auf eine persönlich abweichende Meinung im Einzelfall.

3.4 Freistellung und Entschädigung

Der ehrenamtliche Richter darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Hieraus folgt, dass dem ehrenamtlichen Richter die Teilnahme an den Sitzungen, aber auch an der Vorbereitung der Sitzung und an erforderlichen Schulungen nicht verwehrt werden darf. Der Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis steht, hat gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Zur Entgeltfortzahlung ist der Arbeitgeber jedoch nicht verpflichtet.

Für seine Amtsausübung erhält der ehrenamtliche Richter keine Vergütung, sondern eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die Entschädigung umfasst Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Aufwand, Ersatz für sonstige Aufwendungen, Entschädigung für Zeitversäumnis sowie Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung. Erleidet der ehrenamtliche Richter Verdienstausfall, so umfasst die Entschädigung bis zu einer bestimmten Höchstgrenze auch den Verdienstausfall. Zu den Einzelheiten siehe im Anhang den Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Sowohl bei ihrer Amtsausübung als auch bei der Hin- und Rückfahrt besteht Versicherungsschutz nach der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2

3. Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richter

Abs. 1 Nr. 10 SGB VII. Für Sachschäden, die der ehrenamtliche Richter im Gericht oder auf dem Hin- und Rückweg erleidet, kann Schadenersatz in entsprechender Anwendung des § 102 des Landesbeamtengesetzes gewährt werden (vgl. hierzu auch die unter 6.7 abgedruckten Richtlinien des Finanzministeriums zu § 14 des Landesrichtergesetzes).

3.5 Amtsbeendigung


Wird das Fehlen einer Berufungsvoraussetzung nachträglich bekannt oder fällt eine Berufungsvoraussetzung nachträglich weg, so ist der ehrenamtliche Richter von seinem Amt zu entbinden. Der häufigste Fall der Amtsentbindung ist, dass der ehrenamtliche Richter eine Tätigkeit in einem anderen Gerichtsbezirk aufnimmt. Will der ehrenamtliche Richter sein Amt weiter ausüben, so kann er nicht „versetzt“ werden; vielmehr muss eine neue Berufung in dem anderen Gerichtsbezirk erfolgen. Tritt der ehrenamtliche Richter in den Ruhestand, so findet eine Amtsentbindung nur auf seinen Antrag hin statt; eine bereits begonnene Amtszeit kann somit beendet werden.

Eine Amtsbeendigung kann auch durch Niederlegung des Amtes erfolgen. Die Voraussetzungen sind in § 24 des Arbeitsgerichtsgesetzes abschließend aufgeführt. Danach kann das Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen oder niederlegen, 1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, 2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben, 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht

zugemutet werden kann, 4. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist und 5. wer glaubhaft macht, dass ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren. Schließlich kann gegen den ehrenamtlichen Richter ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet werden, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt.


3.6 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Bei jedem Arbeitsgericht und beim Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Der Ausschuss besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Mitglieder werden alle fünf Jahre von den ehrenamtlichen Richtern gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, in Fragen der richterlichen Selbstverwaltung mitzuwirken. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtsführenden Richters, also des Präsidenten oder Direktors des jeweiligen Gerichts. Er ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. 

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

4.1 Allgemeines zum Verfahren vor den Arbeitsgerichten

 Der Arbeitsgerichtsprozess ist im Grundsatz ein Zivilprozess. Besonderheiten ergeben sich aus der Zielsetzung, den Parteien einen raschen und kostengünstigen Rechtsschutz zur Verfügung zu stellen. Es gilt der Grundsatz, dass das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen ist. Daneben kommt dem Ziel, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken, eine große Bedeutung zu.

Das Arbeitsgerichtsgesetz kennt zwei Verfahrensarten, das Urteilsverfahren und das Beschlussverfahren. Hierbei hat das Urteilsverfahren mit rund 98 % der Eingänge zahlenmäßig den größten Anteil. Das Urteilsverfahren weist die größten Bezüge zum Zivilprozess auf. Das Beschlussverfahren ähnelt in manchen Punkten dem Verwaltungsgerichtsprozess.

Im Vergleich zum zivilgerichtlichen Verfahren ist das Arbeitsgerichtsverfahren kostengünstig. Im Urteilsverfahren sind die Gerichtsgebühren 30 % bis 40 % niedriger als im Zivilprozess. Im Beschlussverfahren werden überhaupt keine Kosten erhoben. Im erstinstanzlichen Urteilsverfahren besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass kein Kostenersatzanspruch der obsiegenden Partei für Rechtsanwaltskosten und Zeitversäumnis besteht.

4.2 Urteilsverfahren

Im Urteilsverfahren entscheiden die Gerichte für Arbeitssachen vorwiegend individualrechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Das Verfahren

wird durch eine Klage eingeleitet, aus der sich das Klageziel (Antrag) und die Klagebegründung ergeben muss. Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer obligatorischen Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden. Dieser erörtert zum Zwecke der gütlichen Einigung mit beiden Parteien das gesamte Streitverhältnis. Eine streitige Entscheidung kann jedoch grundsätzlich nicht ergehen. In der Praxis wird in der Güteverhandlung ein ganz erheblicher Anteil der Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich beigelegt.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur streitigen Verhandlung vor der Kammer. Regelmäßig wird die Kammerverhandlung durch einen Auflagenbeschluss vorbereitet, in dem der Vorsitzende den Parteien Fristen zur Einreichung von Schriftsätzen setzt. Wird die Schriftsatzfrist nicht eingehalten, so kann dies eine Zurückweisung des Vorbringens wegen Verspätung zur Folge haben.

Das Urteilsverfahren wird maßgebend durch den zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz geprägt. Dies bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt nicht von Amts wegen ermittelt, sondern die Parteien den Sachverhalt und die Beweismittel beizubringen haben. Das Gericht trifft jedoch die Pflicht, die Parteien auf klärungsbedürftige Punkte hinzuweisen.

Auch in der Kammerverhandlung hat das Gericht auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet das Gericht durch Urteil. Gegen erstinstanzliche Urteile ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben, wenn die Berufungssumme von € 600,00 überschritten ist,

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

eine Rechtsstreitigkeit über das Bestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses vorliegt oder die Berufung in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen ist. Letzteres geschieht vor allem wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Vor dem Landesarbeitsgericht wird der Rechtsstreit erneut mündlich verhandelt. Gegen zweitinstanzliche Urteile ist das Rechtsmittel der Revision nur dann zulässig, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder wegen Abweichung insbesondere von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts zugelassen hat oder die Zulassung der Revision auf eine Nichtzulassung sbeschwerde hin durch das Bundesarbeitsgericht erfolgt ist.

4.3 Beschlussverfahren

Im Beschlussverfahren entscheiden die Gerichte für Arbeitssachen kollektivrechtliche Streitigkeiten, insbesondere zwischen Arbeitgebern und Betriebsräten. Das Beschlussverfahren wird durch einen Antrag eingeleitet. Ob eine Güteverhandlung anberaumt wird, steht im Ermessen des Vorsitzenden. Setzt der Vorsitzende keine Güteverhandlung an oder kommt eine gütliche Einigung in der Güteverhandlung nicht zustande, so bestimmt der Vorsitzende einen Termin zur Anhörung der Beteiligten vor der Kammer. Auch hierbei wird der Anhörungstermin regelmäßig durch einen Auflagenbeschluss vorbereitet.

Der wichtigste Unterschied zum Urteilsverfahren besteht darin, dass das Gericht den Sachverhalt unter Mitwirkung der Beteiligten von Amts wegen zu ermitteln hat. Es gilt somit

nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen und die Erhebung von Beweisen zu veranlassen. Dies beruht auf der Erwägung, dass Entscheidungen des Gerichts im Beschlussverfahren häufig nicht nur die Prozessbeteiligten betreffen, sondern auch für den Betrieb insgesamt und die übrigen Arbeitnehmer des Betriebs von Bedeutung sind.

Kommt im Anhörungstermin eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet das Arbeitsgericht durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statthaft. Eine bestimmte Beschwerdesumme gibt es im Beschlussverfahren nicht. Vor dem Landesarbeitsgericht werden die Beteiligten erneut mündlich angehört. Gegen zweitinstanzliche Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde statthaft, wenn das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat oder die Zulassung aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesarbeitsgericht erfolgt.

4.4 Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter

Wird der ehrenamtliche Richter zu einer Kammerverhandlung geladen, so ist die vorausgegangene Güteverhandlung gescheitert. Der Rechtsstreit ist regelmäßig durch einen Auflagenbeschluss des Vorsitzenden und durch Schriftsätze der Parteien vorbereitet. Zur Information über den Prozessstoff hat der ehrenamtliche Richter einen Anspruch auf Akteneinsicht bei Gericht. Aus Zeitgründen wird jedoch von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht.

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Regelmäßig erfolgt die Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter in der ersten Instanz dadurch, dass der Vorsitzende in einer Vorbesprechung vor der ersten Sitzung einen mündlichen Sachbericht erstattet. In zweiter Instanz erhalten die ehrenamtlichen Richter zur Vorbereitung auf die Sitzung das erstinstanzliche Urteil und auf Wunsch auch die zweitinstanzlich eingereichten Schriftsätze.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung führt der Vorsitzende in den Sach- und Streitstand ein und wirkt im anschließenden Rechtsgespräch darauf hin, dass sich die Parteien über alle erheblichen Tatsachen erklären und sachdienliche Anträge stellen. Der Aufklärungspflicht des Gerichts kommt im Prozess eine große Bedeutung zu, weil die Parteien mitunter entscheidungserhebliche Punkte übersehen oder nicht für wichtig erachtet haben. Der ehrenamtliche Richter hat hierbei ein eigenes Fragerecht, muss allerdings dem Vorsitzenden anzeigen, dass er eine Frage stellen möchte. Bei der Ausübung des Fragerechts muss die Pflicht des Gerichts zur Neutralität beachtet werden. Das Fragerecht dient zur Aufklärung unklarer Gesichtspunkte. Es darf nicht dazu verwandt werden, eine Partei auf mögliche Angriffs- und Verteidigungsmittel hinzuweisen. So setzt sich ein ehrenamtlicher Richter, der in einem Kündigungsschutzprozess Fragen zur Anhörung des Betriebsrats stellt, obwohl der Kläger die Betriebsratsanhörung nicht gerügt hat, der Gefahr eines Ablehnungsgesuchs aus.

Sind entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Parteien streitig, so beschließt das Gericht die Durchführung einer Beweisaufnahme. Als Beweismittel kommen Zeugen, Augenschein, Urkunden, Sachverständige und die Parteiverneh-

mung in Betracht. Auch im Rahmen einer Beweisaufnahme hat der ehrenamtliche Richter ein eigenes Fragerecht. Bei der Befragung sind Suggestivfragen oder Vorabbewertungen der Aussagen unbedingt zu vermeiden. Zeugen sollten sogenannte W-Fragen (Was haben Sie gesehen?) gestellt und keine Antworten in den Mund gelegt werden. Erst nach Abschluss der Beweisaufnahme befindet die Kammer über die Glaubhaftigkeit der Aussage und die Glaubwürdigkeit des Zeugen.

4.5 Verfahrensbeendigung durch Vergleich

Die Verfahrensbeendigung durch Vergleich hat im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine große Bedeutung. Auch in der Kammerverhandlung folgt dem Rechtsgespräch in der Regel ein Vergleichsgespräch mit den Parteien. Hierbei steht im Kündigungsschutzprozess der sogenannte Abfindungsvergleich im Vordergrund.

Vielfach unterbrechen die Vorsitzenden die Verhandlung zu einer Zwischenberatung, um den Parteien einen mit den ehrenamtlichen Richtern abgestimmten Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Regelmäßig wird die Verhandlung sodann nochmals unterbrochen, um den Parteien die Gelegenheit zur Erörterung des Vergleichsvorschlags zu geben. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so wird der Vergleich zu Protokoll genommen und den Parteien zur Kontrolle nochmals vorgespielt.

Relativ häufig werden Vergleiche für eine oder auch für beide Parteien widerruflich abgeschlossen. Dies bedeutet, dass der Vergleich unter der auflösenden Bedingung steht, dass innerhalb der Widerrufsfrist kein Widerruf bei Gericht eingeht. Für den Fall, dass der Vergleich

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

widerrufen wird, wird vielfach im Rahmen der Schlussberatung die Entscheidung der Kammer im Entwurf festgehalten.

4.6 Verfahrensbeendigung durch Entscheidung der Kammer

Kommt eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande und ist der Rechtsstreit entscheidungsreif, so entscheidet die Kammer nach geheimer Beratung im Urteilsverfahren durch Urteil bzw. im Beschlussverfahren durch Beschluss. Regelmäßig findet die Beratung und Verkündung am Ende des Sitzungstages statt; gelegentlich wird auch ein gesonderter Verkündungstermin anberaumt. Eine sofortige Beratung und anschließende Urteilsverkündung noch während des Termins ist unüblich.

Die Beratung ist nicht öffentlich und geheim. In vielen Fällen ergibt sich hierbei ein einheitliches Votum der Kammer. Werden unterschiedliche Meinungen vertreten, so entscheidet die Kammer mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Hierbei haben der Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter ein gleiches Stimmrecht. Zunächst geben die ehrenamtlichen Richter nach Lebensalter ihre Stimme ab, sodann der Vorsitzende. Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung gibt es nicht. Da der Vorsitzende das von der Kammer gefällte Urteil häufig in Abwesenheit der ehrenamtlichen Richter am Ende des Sitzungstages verkündet, ist der sogenannte Urteilstenor vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben. Ein überstimmter Richter darf seine Unterschrift nicht verweigern.

Das mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehene Urteil ist in der ersten Instanz nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Zweitinstanzliche Urteile sind von allen Mitgliedern der Kammer zu unterzeichnen.

Ist die Rechtssache noch nicht zur Entscheidung reif, etwa weil wesentliche Gesichtspunkte nicht aufgeklärt werden konnten oder eine Beweisaufnahme stattfinden muss, beschließt die Kammer die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Beweisaufnahme. Ob an dem Fortsetzungstermin dieselben ehrenamtlichen Richter teilnehmen oder ob die Kammer in einer anderen Besetzung verhandelt, richtet sich nach den Heranziehungsrichtlinien des jeweiligen Vorsitzenden (siehe oben 3.2)

4.7 Wichtige prozessuale Begriffe

In einem justizförmigen Verfahren spielt das Prozessrecht, also die Gesamtheit der verfahrensrechtlichen Regelungen neben dem materiellen Recht (z.B. dem Kündigungsschutzgesetz) erfahrungsgemäß eine wichtige Rolle. Mit dem Prozessrecht sind die ehrenamtlichen Richter weniger vertraut. Im Folgenden werden daher die wichtigsten prozessualen Begriffe erläutert.

Streitgegenstand:

Im Zivilprozess muss die Klageschrift die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger bestimmt den Streitgegenstand, hat somit genau festzulegen, was er einklagen möchte. Vor allem bei

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Zahlungsklagen wird diese prozessuale Voraussetzung nicht immer beachtet. Stellt der Kläger beispielsweise den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, an ihn € 2.500,00 brutto zu bezahlen, und trägt er zur Begründung lediglich vor, der Beklagte schulde ihm noch restliches Urlaubsentgelt, restliche Entgeltfortzahlung und die Bezahlung diverser Überstunden, so ist eine derartige Klage streitgegenständlich nicht bestimmt und damit unzulässig. Denn das Arbeitsgericht kann anhand der Angaben in der Klageschrift nicht erkennen, für welche Zeiträume der Kläger Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung und Überstundenbezahlung begehrt.

Beibringungsgrundsatz:

Im Zivilprozess gilt der Grundsatz, dass es Sache der Parteien ist, dem Gericht den Prozessstoff zu unterbreiten. Das Arbeitsgericht hat zwar im Urteilsverfahren die Pflicht, auf unklare Gesichtspunkte hinzuweisen, untersucht aber den Sachverhalt nicht von Amts wegen. Eine Ausnahme gilt für das Beschlussverfahren, das eine Amtsermittlungspflicht des Gerichts kennt, aber auch eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten vorsieht. In ihren Schriftsätzen haben die Parteien somit dem Arbeitsgericht das Prozessmaterial zu unterbreiten und für ihre Behauptungen Beweis anzubieten. Vor allem von nicht anwaltlich vertretenen Parteien wird dieser Grundsatz oft nicht beachtet. Trägt der Arbeitgeber zur Begründung seiner fristlosen Kündigung wegen Diebstahls etwa vor, das Gericht möge den Zeugen XY laden, der zum Sachverhalt Näheres sagen könne, so ist diese Verfahrensweise prozessual unzulässig. Es ist Sache des Arbeitgebers konkret anzugeben, auf welche Tatsachen sich der Vorwurf des Diebstahls gründet und welche Zeugen die jeweiligen Tatsachen bezeugen können.

Schlüssigkeit der Klage:

Hierunter versteht man, dass der Kläger Tatsachen vorzutragen hat, die in Verbindung mit einer Rechtsnorm den geltend gemachten Anspruch rechtfertigen. „Schlüssig“ darf also nicht mit „nachvollziehbar“ im allgemeinen Sprachgebrauch verwechselt werden. Es handelt sich um einen eigenständigen juristischen Begriff. In der Praxis sind vor allem Zahlungsklagen nicht selten unschlüssig. Trägt etwa der Kläger vor, er sei im Monat August des Jahres 2004 bei dem Beklagten beschäftigt gewesen, habe aber seine Arbeitsvergütung noch nicht erhalten, so ist die Klage unschlüssig, weil der Kläger nicht angegeben hat, auf welche Tatsachen er seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt stützt. Möglicherweise hat der Kläger teilweise gearbeitet; vielleicht war er auch erkrankt und hatte teilweise Urlaub. Für jeden der denkbaren Sachverhalte gibt es eine eigenständige gesetzliche Anspruchsgrundlage, deren Voraussetzungen der Kläger vorzutragen hat.

Substanziierung des Vorbringens:

Hierunter versteht man die Angabe näherer Einzelheiten des Sachverhalts. Ein konkretes Vorbringen bzw. ein konkretes Bestreiten ist immer dann erforderlich, wenn das gegnerische Vorbringen dazu Anlass gibt. Trägt der Arbeitgeber etwa zur Begründung einer verhaltensbedingten Kündigung vor, der Arbeitnehmer sei mehrfach abgemahnt worden, so ist dieses Vorbringen jedenfalls dann unsubstanziert, wenn der Arbeitnehmer die Erteilung einer Abmahnung bestreitet. Der Arbeitgeber muss dann genau darlegen, ob er den Arbeitnehmer schriftlich oder mündlich auf einen genau bezeichneten Pflichtverstoß hingewiesen und bei nochmaliger Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten auf die Möglichkeit der

4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Kündigung des Arbeitsverhältnisses hingewiesen hat. Ist ein Vorbringen unsubstanziert, so nützt es auch nichts, wenn die Partei für ihre Behauptung einen Zeugen anbietet. Denn hierbei würde es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis handeln, durch den die Tatsachen erst festgestellt werden sollen, die die Partei vorzutragen hat.

Darlegungs- und Beweislast:

Der Frage, welche Partei welche Behauptung darzulegen und zu beweisen hat, kommt im Zivilprozess eine hohe Bedeutung zu. Wer für einen Sachverhalt, für den er die Darlegungslast trägt, trotz eines Hinweises des Gerichts nichts vorträgt, verliert den Prozess. Gleiches gilt, wenn die Partei für ihre Behauptung keinen Beweis antritt oder das Gericht die Behauptung nach einer Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet.

Welche Partei die Darlegungs- und Beweislast trifft, richtet sich, sofern eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht besteht, nach folgendem Grundsatz: Der Anspruchsteller trägt die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen, der Anspruchsgegner für die rechts-hindernden, rechtsvernichtenden oder rechts-hemmenden Tatsachen. Behauptet etwa ein Arbeitnehmer, er habe im Monat August 2004 insgesamt 50 Überstunden geleistet und entgegnet der Arbeitgeber, 20 angeordnete Überstunden seien bezahlt, die restlichen 30 Überstunden habe er nicht angeordnet, so hat der Arbeitnehmer darzulegen und zu beweisen, wann er welche Überstunden auf Anordnung des Arbeitgebers geleistet hat. Der Arbeitgeber hat darzulegen und zu beweisen, dass er 20 Überstunden bezahlt hat, wenn dies der Arbeitnehmer bestreitet.

Die Darlegungs- und Beweislast ist häufig abgestuft. Bleibt etwa der Arbeitnehmer der Arbeit fern, so trägt grundsätzlich der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess die Darlegungs- und Beweislast für ein unentschuldigtes Fehlen. Wendet der Arbeitnehmer ein, der Arbeitgeber habe ihm Urlaub erteilt, so muss er allerdings konkret angeben, welcher Vorgesetzte ihm wann Urlaub erteilt hat. Nur wenn ihm dies gelingt, trägt der Arbeitgeber letztlich die Beweislast für das unentschuldigtes Fehlen.

Zulässigkeit und Begründetheit der Klage:


Ein Zivilrichter prüft stets zunächst die Zulässigkeit und sodann die Begründetheit der Klage. Diese Unterscheidung ist nicht nur theoretischer Art. Weist nämlich das Gericht die Klage durch ein sogenanntes Prozessurteil bereits als unzulässig ab, so ist der Kläger nicht daran gehindert, zu einem späteren Zeitpunkt die Klage zu wiederholen. Erfolgt die Klageabweisung hingegen als unbegründet, so ist der Streitgegenstand rechtskräftig entschieden. Eine erneute Klage scheidet aus.

Unzulässig ist eine Klage, wenn schon die sogenannten Prozessvoraussetzungen fehlen. Dies ist etwa der Fall, wenn der Streitgegenstand nicht bestimmbar ist oder der Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Unbegründet ist eine Klage, wenn sie zwar zulässig ist, die Klage aber entweder nicht schlüssig ist oder das Vorbringen des beweisbelasteten Klägers nicht bewiesen werden kann. 🐾

5. Schlussbemerkung

Die Darstellung hat die wichtige Rolle veranschaulicht, die den ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit zukommt. Die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind keine „Laienrichter“, sondern Richter, die ihre besondere Sachkunde aus dem Arbeitsleben in die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte einbringen. Durch den Austausch zwischen betrieblichen Praktikern und juristisch geschulten Berufsrichtern soll eine Rechtsprechung gewährleistet werden, die sich durch Praxis- und Bürgernähe auszeichnet und Vertrauen und Anerkennung bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern genießt.

Eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern ist hierfür Voraussetzung. Die ehrenamtlichen Richter sind aufgerufen, eigenständig und eigenverantwortlich an der Entscheidungsfindung mitzuwirken und sich mit der Rechtsauffassung der Berufsrichter auseinanderzusetzen. Auf diese Weise werden die ehrenamtlichen Richter ihrer Verantwortung gerecht, die ihnen durch die Übertragung ihres Ehrenamts zugewachsen ist.

Die Gesetzestexte, die für das Amt des ehrenamtlichen Richters wichtig sind, sind im Folgenden aufgeführt. Über die Gegebenheiten an dem jeweiligen Arbeitsgericht wird jeder ehrenamtliche Richter durch ein Schreiben des aufsichtführenden Richters zu Beginn seiner Amtszeit informiert. 

6.1 Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Arbeitsgerichte

ERSTER ABSCHNITT Arbeitsgerichte

§ 16 Zusammensetzung

(1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.

§ 21 Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter

(1) Als ehrenamtlicher Richter sind Personen zu berufen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Es sind nur Personen zu berufen, die im Bezirk des Arbeitsgerichts als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber tätig sind.

(2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;

2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

(3) Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen dürfen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

(4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

6.1 Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Arbeitsgerichte

(5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.

(6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.

§ 22 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;

2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;

3. bei dem Bunde, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als ehrenamtliche Richter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

6.1 Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Arbeitsgerichte

§ 24 Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramtes

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist;
5. wer glaubhaft macht, dass ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die zuständige Stelle (§ 20). Die Entscheidung ist endgültig.

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Schutz der ehrenamtlichen Richter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter

Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts kann auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, ein Ordnungsgeld festsetzen. Vor dem Antrag hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den ehrenamtlichen Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 29 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des

6.1 Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Arbeitsgerichte

aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen (§ 15) Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 30 Besetzung der Fachkammern

Die ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 2 erstreckt, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.

§ 31 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

§ 32 (weggefallen)

6.2 Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen / Landesarbeitsgerichte

ZWEITER ABSCHNITT

Landesarbeitsgerichte

§ 35 Zusammensetzung, Bildung von Kammern

(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und von ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.

§ 37 Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.

(2) Im übrigen gelten für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung die §§ 20 bis 28 entsprechend.

§ 38 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

6.3 Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) Gemeinsame Vorschriften

ABSCHNITT 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

6.3 Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken werden 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien oder Farbausdrucken 2 Euro je Seite ersetzt. Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Ablichtungen und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Ablichtungen und Ausdrücke werden 2,50 Euro je Datei ersetzt.

6.4 Auszug aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

ABSCHNITT 4 Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 5 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 12 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstausschlag

Für den Verdienstausschlag wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 39 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 51 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

6.5 Hinweise zur steuerrechtlichen Lage der ehrenamtlichen Tätigkeit

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen

Die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gewährten Zahlungen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuerpflicht; sie gehören regelmäßig zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Kann der ehrenamtliche Richter infolge der Heranziehung zum Richteramt seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er demgemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für Verdienstaufschlag, handelt es sich insoweit um eine Entschädigung im Sinne von § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt (z. B. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte).

Eine Steuerbefreiung der Entschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG kommt nicht in Betracht, da die Zahlungen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz weder als Aufwandsentschädigung festgesetzt noch im Haushaltsplan als solche ausgewiesen sind.

Da es sich bei den Entschädigungen allerdings um Zahlungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen handelt, können diese in dem nach der Vorschrift des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zu bestimmenden Umfang steuerfrei gestellt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Entschädigungen dazu bestimmt sind, die dem ehrenamtlichen Richter durch seine ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten)

abziehbar wären. Dabei bestimmt sich der Umfang der als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigenden Aufwendungen nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb nicht vor, wenn die Entschädigungen für Verdienstaufschlag (§ 18 JVEG) oder Zeitverlust (§ 16 JVEG) gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Auch die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21 JVEG) ist nicht nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei. Setzt sich die Entschädigung aus mehreren Teilbeträgen zusammen, sind die vorstehenden Voraussetzungen für jeden Teilbetrag gesondert zu prüfen.

Bei Entschädigungszahlungen, die u. a. auch steuerlich als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigende Aufwendungen ersetzen, ist zur Bestimmung des Umfangs der steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus Vereinfachungsgründen ohne weiteren Nachweis von einem steuerlich anzuerkennenden Aufwand von 154 Euro monatlich auszugehen; ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 154 Euro monatlich, so bleibt nur der tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei. Soweit der steuerfreie Monatsbeitrag von 154 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich (R 13 Abs. 3 Sätze 3, 4 und 8 Lohnsteuer Richtlinien 2005).

Zudem besteht die Möglichkeit, die mit diesen Entschädigungen zusammenhängenden Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen

6.5 Hinweise zur steuerrechtlichen Lage der ehrenamtlichen Tätigkeit

Betriebsausgaben (oder Werbungskosten), soweit sie den steuerfreien Teil der Entschädigung übersteigen, ebenfalls steuermindernd berücksichtigt werden. Ohne einen solchen Nachweis sind sämtliche durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit veranlassten Aufwendungen als mit der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ersetzt anzusehen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze lässt sich die steuerliche Behandlung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz wie folgt zusammenfassen:

In vollem Umfang steuerpflichtig sind:

- Tagegelder (Entschädigung für Aufwand, § 6 JVEG), da die Voraussetzungen für eine steuerliche Berücksichtigung von Mehraufwendungen für die Verpflegung (fehlende auswärtige Tätigkeitsstätte) nicht erfüllt sind
- Entschädigungen für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigungen für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) und
- Entschädigungen für Verdienstaussfall (§ 18 JVEG)

Im Umfang des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei sind:

- Entschädigungen für Fahrtkosten (§ 5 JVEG)
- Entschädigungen für Aufwand - ohne Tagegelder - (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)

6.6 Versicherungsrechtliche Auswirkungen der ehrenamtlichen Tätigkeit und Fragen der Vermögensbildung

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII). Sie können zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen aufgrund von § 94 Abs. 1 SGB VII erhalten.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zielen darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Versicherten nach einem Unfall wiederherzustellen und ihn oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der ehrenamtliche Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen seiner Wohnung und dem Ort seiner Tätigkeit abweicht.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter tätig ist, angezeigt werden.

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes:

Beipflichtversicherten ehrenamtlichen Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung

bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden gewährt, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 V haben, wird dieser Zuschuss bei Fehbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen:

Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus.

6.6 Versicherungsrechtliche Auswirkungen der ehrenamtlichen Tätigkeit und Fragen der Vermögensbildung

Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgeltes bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte (die Beitragsbemessungsgrenze wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung jährlich bestimmt). Der Antrag kann allerdings nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume gestellt werden (§ 163 Abs. 3 SGB VI). Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Der Unterschiedsbetrag ist von dem ehrenamtlich Tätigen zu tragen (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

WEITERE AUSKÜNFTEN

Über weitere Einzelheiten möglicher versicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter werden die Sozialversicherungsträger Auskunft geben können. Dies sind für die

• Unfallversicherung

die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, für ehrenamtliche Richter die Unfallkasse Baden-Württemberg als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Landes- und Kommunalbereich (www.uk-bw.de),

• Krankenversicherung

die gesetzlichen Krankenkassen (insbesondere Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen für Angestellte und Arbeiter),

• Rentenversicherung

insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg als Regionalträger (www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) und die Deutsche Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de).

FRAGEN DER VERMÖGENSBILDUNG

Verringert sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen, so besteht die Möglichkeit, den je nach Anlageart zulagebegünstigten Jahreshöchstbetrag auf Antrag beim Arbeitgeber aus dem Arbeitseinkommen aufzufüllen. Die Überweisung an das Unternehmen oder Institut ist vom Arbeitgeber vorzunehmen. Ein Verlust von Arbeitnehmersparzulage wird dadurch vermieden.

6.7 Richtlinien des Finanzministeriums zu § 14 des Landesrichtergesetzes

RICHTLINIEN DES FINANZMINISTERIUMS ZU § 14 DES LANDESRICHTERGESETZES VOM 12. JUNI 1981 - P 1600 - 36/81 - STAATS- ANZEIGER FÜR 1981. NR. 54 S. 16 -

Aufgrund von § 14 Satz 4 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432) hat das Finanzministerium zur Gewährung von Schadenersatz an ehrenamtliche Richter besondere Richtlinien erlassen.

Danach kann einem ehrenamtlichen Richter Schadenersatz in entsprechender Anwendung des § 102 LBG gewährt werden, wenn Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die er mit sich geführt hat, durch plötzliche gegen seine Person gerichteten äußeren Einwirkungen in Ausübung oder infolge des Richteramtes beschädigt oder zerstört worden sind.

Zur Ausübung des Richteramtes gehört insbesondere auch das Zurücklegen des mit der Wahrnehmung des Richteramtes zusammenhängenden Weges nach und vom Sitzungsort.

Ersatz wird nicht geleistet, wenn der ehrenamtliche Richter den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder das Schadensereignis nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren beim Präsidenten des Gerichts oder bei der für die Festsetzung des Schadenersatzes zuständigen Stelle gemeldet worden ist.

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/279-0
Telefax 07 11/279-2106
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33 / 30 01-410
Telefax 0 70 33 / 30 01-411
E-Mail Druckerei-H@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Stand: Dezember 2006

Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren.
www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM